

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0561252-0000-550

Düsseldorf, den 15.06.2018

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
der Firma Ferro Duo GmbH in Duisburg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Ferro Duo GmbH mit Bescheid vom 18.05.2018 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

für die Firma Ferro Duo GmbH

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176

Az.: 52.03-0561252-0000-550

Vz.: 336/2018

vom 18.05.2018



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	3
1. Entscheidungssatz	3
2. Kostenentscheidung	3
3. Gebührenfestsetzung	3
Teil II: Inhaltsbestimmungen	5
1. Gegenstand der Genehmigung	5
2. Kapazitätsbeschränkung	5
3. Zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe	5
4. Genehmigte Antragsunterlagen	5
5. Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
Teil III: Nebenbestimmungen	7
A Bedingungen	7
B Auflagen	7
1. Allgemeines	7
2. Abfallrecht	7
3. Arbeitsschutz	8
Teil IV: Hinweise	10
Arbeitsschutz	10
Teil V: Begründung	11
1. Sachentscheidung	11
2. Kostenentscheidung	12
3. Gebührenentscheidung	12
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen	14
Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe	15



Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 01.02.2018 ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG)¹, vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der Ferro Duo GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV², sowie
- der Ziffern 2.2, 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)³

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

1.400 €

(in Worten: tausendvierhundert Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

¹ Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



BIC:

WELADED

Kreditinstitut:

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200000855644

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Erweiterung des Abfallkataloges zur Herstellung von Eisen-II-Sulfat um folgende Abfälle als Substitut für Kalk:



2. Kapazitätsbeschränkung

- 2.1 Die genehmigten Umschlags-, Behandlungs- und Lagerkapazitäten der Gesamtanlage und der einzelnen Betriebseinheiten bleiben unverändert.

3. Zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe

- 3.1 In der Anlage dürfen nur die in Anhang II genannten Abfallarten/ Einsatzstoffe angenommen werden.
- 3.2 Die Lagerung und Behandlung der Abfälle/ Einsatzstoffe hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.
- 3.3 Andere Abfälle/ Einsatzstoffe sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Annahmekataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle/ Einsatzstoffe bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

4. Genehmigte Antragsunterlagen

- 4.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

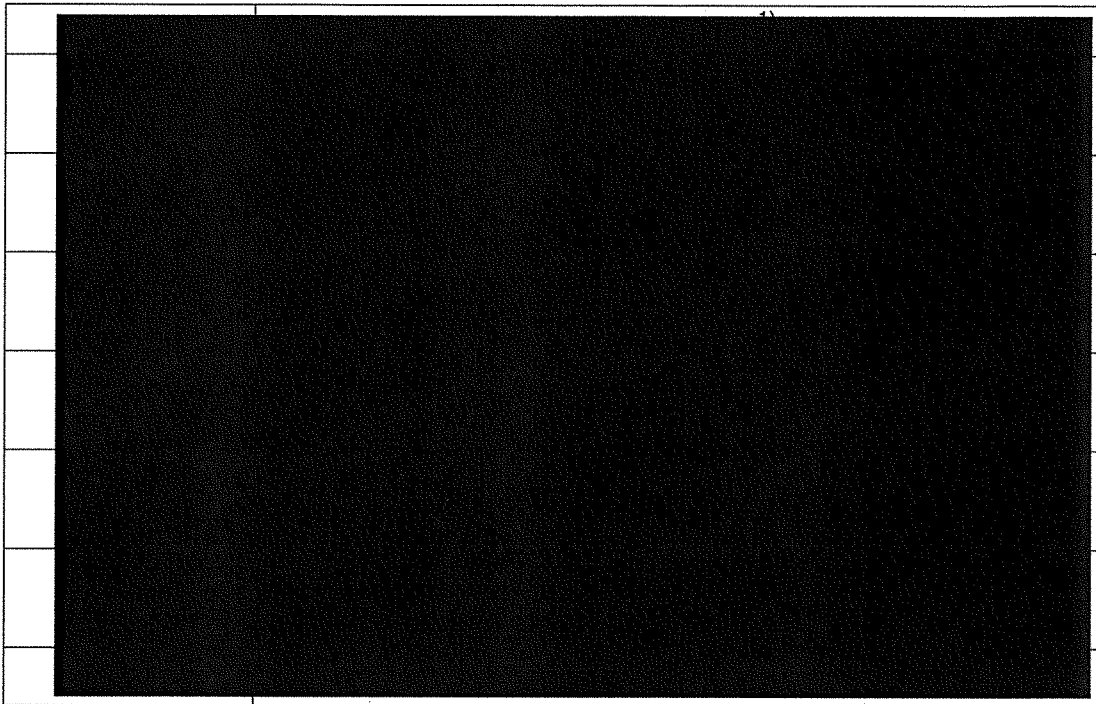
5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.: 24.1-10/95-Mü/Sche vom 11.04.1996 und der Änderungsgenehmigungsbescheide



Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02 vom 05.06.2003, geändert durch den Widerspruchsbescheid Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02 W vom 11.03.2004, Az.: 52.03.10.02 Kehr 11/04 vom 22.11.2005, Vz.: 329/2013 vom 15.09.2015 und Vz.: 2371/2016 vom 07.08.2017 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

[illegible]



¹⁾ Substituent für Kalk

- 2.2 Für die in Auflage 2.1 aufgeführten Abfälle, bei denen es sich um Spiegeleinträge⁴ handelt, sind bei jeder Abfallanlieferung durch den Abfallerzeuger Analysen vorzulegen, die belegen, dass der Abfall nicht gefährlich ist. Wenn der Abfallerzeuger keine aktuellen (nicht älter als 1 Jahr) und nach AVV⁵ aussagekräftigen Analysen vorlegen kann, sind durch die Anlagenbetreiberin Analysen anzufertigen. Die Analysen sind drei Jahre aufzubewahren.

Die Durchführung von Eingangsanalysen entsprechend Auflage 2.3.1 des Bescheides vom 15.09.2015 hat weiterhin zu erfolgen.

Es sind Aufzeichnungen über die jeweiligen Mischungsverhältnisse zu führen, die ebenfalls drei Jahre lang aufzubewahren sind.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Es ist sicherzustellen, dass alle gelagerten Gefahrstoffe identifizierbar sind. Anlagen einschließlich der Rohrleitungen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der Gefährdungen bei der Handhabung und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

⁴ Als Spiegeleinträge werden Abfallarten in der AVV bezeichnet, die - abhängig vom konkreten Einzelfall - mal als gefährlich, mal als nicht gefährlich anzusehen sind.

⁵ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)



- 3.2 Zum Schutz gegen Absturz sind an den Silodächern Geländer von mindestens 1100 mm Höhe zu installieren. Die Geländer sind mit Fußleiste, Knieleiste und Handlauf zu versehen.



Teil IV: Hinweise

Arbeitsschutz

1. Vor Beginn der Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen hat der Unternehmer oder sein Beauftragter einen Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) haben durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.
2. Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß §§ 5, 6 ArbSchG⁶ und § 3 BetrSichV⁷ sind fortzuschreiben. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erforderlich sind.
3. Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
 - das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
 - die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
 - das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

⁶ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

⁷ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)



Teil V: Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 01.02.2018 beantragte die Firma Ferro Duo GmbH die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg.

Der Antrag umfasst die Erweiterung des Abfallkatalogs zur Herstellung von Eisen-II-Sulfat.

Die Anlage der Firma Ferro Duo GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 2.2, 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von den betroffenen Fachdezernaten meines Hauses nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV⁸ bewertet und geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben indes keine Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen wurde abgesehen, da dies von der Antragstellerin beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Die abschließende Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem geplanten Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt,

⁸ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)



nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW⁹.

3. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 GebG NRW und nach § 1 AVerwGebO NRW¹⁰ in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 eine Verwaltungsgebühr von 1.400 € festzusetzen.

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Änderungskosten an. Nach Tarifstelle 15a 1.1 a) ergibt sich eine Mindestgebühr in Höhe von 500 €.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a.1.1 d) eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war gering. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als durchschnittlich angesehen. Es werden 1.500,- € für die Tarifstelle 15 a 1.1 d) veranschlagt.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Demnach ist eine Verwaltungsgebühr von insgesamt 1.400 € verhältnismäßig.

⁹ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

¹⁰ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)



Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO¹¹ bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage sowohl beim Oberverwaltungsgericht als auch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV¹².

Hinweise:

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid bzw. eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Gebühr und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Marianne Gerth

¹¹ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

¹² Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Schreiben vom 18.04.2018 nebst Anlagen	10 Blatt
3. Schreiben vom 01.02.2018	2 Blatt
4. Inhaltsverzeichnis mit Impressum	4 Blatt
5. Formular 1	6 Blatt
6. Vollmacht	1 Blatt
7. Erläuterungen zum Vorhaben	3 Blatt
8. Betriebslageplan	1 Blatt
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9 Blatt
10. Formulare 2 und 3	15 Blatt
11. Formulare 4 Blatt 1 und 2, Formular 5 und 6 Blatt 1 und 2	22 Blatt
12. Übersicht Stoffströme	2 Blatt
13. Grundfließbild	1 Blatt
14. Abfallmanagement und Formular 4 Blatt 3	13 Blatt
15. Arbeitsschutz/ Betriebs- und Anlagensicherheit	10 Blatt
16. Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise	
▪ Sicherheitsdatenblätter/Prüfberichte	46 Blatt
▪ Zertifikate	5 Blatt



Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage	Schäufelseparator	Siebanlage (mobilität)	Schäufelseparator	Silo	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
02 01 10	Metallabfälle	X			X		X		X	X
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure							X		
06 01 02*	Salzsäure							X		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen-(II)-Sulfat bestehen	X	X	X		X	X		X	X
06 03 16	Metalloxid mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			X		X		X	X
06 11 99	Abfälle a. n. g. hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen(II)sulfat bestehen	X	X	X		X	X		X	X
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	X	X		X	X		X	X
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X	X	X		X	X		X	X
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X	X	X		X	X		X	X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X	X	X		X	X		X	X
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	X		X		X		X	X
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X	X		X		X		X	X
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	X	X	X	X	X		X	X
10 02 10	Walzzunder	X	X		X		X		X	X



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		Lagerart		
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage	Schneideseparator	Siebanlage (mobil)	Schneideseparator	Silo	Tank (BE 3)	lose Big Bag
10 02 11*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung				X			X	X
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X	X		X		X	X	X
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X	X		X		X	X	X
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle, hier: SEROX				X ³⁾			X	
10 03 99	Abfälle a. n. g., hier: Oxiton	X	X		X		X	X	X
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X	X				X	X	X
11 01 05*	saure Beizlösungen							X	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen-(II)-Sulfat bestehen	X	X	X		X	X	X	X
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne	X			X		X	X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X			X		X	X	X
16 01 17	Eisenmetalle	X			X		X	X	X
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen-(II)-Sulfat bestehen	X	X	X		X		X	X
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X	X	X		X	X	X	X
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X	X	X		X	X	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X			X		X	X	X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X	X		X	X	X	X

Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigung der Firma Ferro Duo GmbH
vom 18.05.2018

Vz.: 336/2018

Az.: 52.03-0561252-0000-550

Seite 17



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage	Schäufelseparator	Siebanlage (mobil)	Schäufelseparator	Silo	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X	X	X		X	X		X	X
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	X	X	X	X	X		X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X			X		X		X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X			X		X		X	X
Produkt	Salzsäure							X		
Produkt	Schwefelsäure							X		
Produkt	Pflanzenöle	X						X		
Produkt	Eisen-II-Chloridlösung							X		
Produkt	SAM-Sediment	X	X	X		X	X			X
Produkt	Kalk	X	X	X		X	X		X	X
Produkt	Magnesiumoxid	X	X	X		X	X		X	X
Produkt	Flugasche	X	X	X		X	X		X	X
Produkt	Eisen(II)-Sulfat	X	X	X		X	X		X	X
Produkt	Hochofenschlacke	X	X		X		X		X	X
Produkt	Hüttensand	X	X		X		X		X	X

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

3) nur Zwischenlagerung